

Die Abschlussprüfung und der Übergang an weiterführende Schulen

1. Abschlussprüfung

Das Abschlusszeugnis beinhaltet die Gesamtleistung aus Fachnoten und Prüfungsnoten:

Fachnote 2. Halbjahr:

- wird ohne Prüfungsnoten gebildet

Prüfungsnoten:

- schriftlich: Deutsch, Englisch, Mathe
- Hausarbeit mit Präsentation in einem Nebenfach

Endnote:

- Nichtprüfungsfächer: Fachnote = Endnote
- Prüfungsfächer:
(2x Fachnote + Prüfungsnote) : 3
1 Dezimale nach dem Komma ohne Rundung

Gesamtleistung:

- Summe aller gewichteten Endnoten (Prüfungsfächer zählen doppelt; Nichtprüfungsfächer zählen einfach) : Anzahl der Fächer
- 1 Dezimale nach dem Komma ohne Rundung

VOBGM § 61

(1) Die **Gesamtleistung** errechnet sich aus dem **Durchschnitt der Endnoten aller in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer** und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts, wobei die **Prüfungsfächer zweifach gewichtet** werden. In die Berechnung geht im Fall des Abs. 2 Satz 3 auch die nach den dortigen Vorgaben berechnete Endnote ein. Die **Gesamtleistung** wird auf **eine Dezimalstelle ohne Rundung** berechnet.

(2) Die **Endnoten** in den Fächern, die **nicht Gegenstand der Prüfung** sind, sind die **Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10** sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe

und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die **Endnote in den Prüfungsfächern** wird aus der **Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 10** und der Prüfungsleistung **gerundet auf ganze Noten** gebildet, wobei die **am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet** wird. In dem Fall, in dem das **Fach der Präsentation** auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 **in der Abschlussklasse nicht unterrichtet** wurde, wird die **Endnote** aus der **zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung** entsprechend gebildet. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 angepasst.

2. Übergang an weiterführende Schulen

FOS:

Ein Realschulabschluss mit **mindestens "befriedigend" in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik und im dritten Fach nicht schlechter als "ausreichend"** berechtigt zum Übergang in die zweijährige Fachoberschule.

GOS:

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe wird gem. OAVO § 2 (2) aufgenommen, wer den mittleren Abschluss in Form des **qualifizierenden Realschulabschlusses** nach § 59 Abs. 4 der VOBGM besitzt.

Der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 3 und 4 VOBGM erfüllt sind. Unter anderem gilt:

unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache wurde eine **Gesamtleistung von 3,0 oder besser** erreicht.

Der qualifizierende Abschluss kann deshalb erst im 2. Schulhalbjahr zuerkannt werden.

Mit mittlerem Abschluss, der **nicht die Anforderungen des qualifizierenden Realschulabschlusses** erfüllt, wird in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen, wer von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule **als geeignet für den Übergang** in die

gymnasiale Oberstufe **beurteilt wurde**. Die Voraussetzungen für den Übergang und die Befürwortung durch die Klassenkonferenz sind gegeben, wenn die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erwarten lassen und die Schülerin oder der Schüler den mittleren Abschluss mit einer **Durchschnittsnote von besser als befriedigend (< 3,0) in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie in den übrigen Fächern gleichfalls eine Durchschnittsnote von besser als befriedigend (< 3,0) erreicht hat**.